



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LXII. Der Kayserlichen Meynung I) von dem puncto Translationis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Majus.

sion zu befragen hätten, ausgeschlossen und ihres Juris Suffragii beraubet, welches die Crone Schweden, die eben um deswillen den Krieg hauptsächlich geführt habe, damit die beschwehrten und unterdrückten wieder in ihren freyen Stand gesetzt werden möchten, keinesweges zulassen könne, sondern es müsten alle und jede Reichs-Stände, bey dem gegenwärtigen Friedens-Congress, ein vor allemahl ein liberum Jus Suffragii haben. Endlich könne auch Schweden

mit nichten zulassen, daß, wann es gleich zu einer Reichs-Deputation käme, solche zu Münster stehen solle, indem dieses der Cron Schweden, als welche sonst keinem in der Welt, dann nur alleine dem Römisch-Deutschen Kayser wiehe, zur Reputation gereichete, und würde hierdurch der Crone Frankreich ein mehrerer respect zugezogen, auch endlich das Ansehen haben, als ob der Münsterische Convent die Oberhand hätte, und alles von demselben dependirte.

1645.
Majus.

Schweden
præcendiret
den Rang
vor allen Po-
tentaten der
Welt, außer
dem Römischen
Kayser

§. LXII.

Der Kayserlichen
Weynung 1) von
dem puncto
translationis.

Die Kayserliche Gesandten erwiederten dagegen, es sey aus den Acten zu erweisen, daß die Gesandten anders nicht, als auf erhaltene Instruction von ihren Principalen, auf die translation des Deputations-Tages gestimmt hätten: daß aber alle andere Stände diesem Collegio Deputationis cum Jure Suffragii beywohnen sollten, das wäre im Reich nicht erhört, und ganz von Unkräften: gestaltn im Reich nur diese dreyerley Conventus Herkommens wären: 1) ein allgemeiner Reichs-Tag, 2) ein General-Crayß-Tag, 3) ein Ordinari-Deputations-Tag; in diesen dreyen bestünde die representatio totius Corporis Romani Imperii, und wann man anjezt schon bey den Deputations-Räthen, die andern Stände, welche nicht Deputati Imperii sind, ad deliberandum & concludendum zulassen wollte; so könnten selbige doch anders nicht, als allein im Rahmen ihrer Principalen votiren, und kein Conclufum totius Imperii obligatorium machen helfen. Es würde dannhero der finis, weßwegen die Gegentheile præ-

sentiam Statuum, als eine unumgänglich-nöthige Sache erforderten, nehmlich firmitudo & securitas tractandorum, auf diese Art nicht zu erhalten stehen, sondern es würde eine Nothdurfft seyn, zuzuförderst einen öffentlichen Reichs-Tag auszuschreiben, und ein neues Collegium Deputationis de omnium Statuum consensu, formiren und authentificiren zu lassen. Allein, weil die Schweden wohl wüßten, daß man bey den jetzigen Umständen, worinnen sich Deutschland befinde, zu einem Reichs-Tag ohnmöglich gelangen könne; so müste nothwendig folgen, daß dergleichen Einwürffe nur zu dem Ende inventiret würden, damit man nimmermehr zu einiger Friedens-Handlung gelangen könne. Was aber endlich die translation der Reichs-Deputation nach Münster beträffe, da könne leicht Rath geschaffet werden, wann man solche an einem dritten Ort verlegte: dann zu Ohnabrück sey es unmöglich, vor eine solche Anzahl Volcks genugsam Unterkommens und Unterhalts zu verschaffen.

§. LXIII.

Vorgeschlagenes
temperament wegen
der Reichs-
Deputation.

Als ein temperament, wurde, dieses Puncts halber, vorgeschlagen, daß, wann es bey der Reichs-Deputation gelassen würde, man sich dieses Modi bedienen könnte, daß der Deputatus Circuli die Kayserliche Proposition anhören, und hernach à part mit den Crayß-Gesandten daraus communiciren, sodann mit denselben, sich eines Voti Communis vergleichen, und hernach, wann

man im Deputations-Rath zusammen käme, derselbe, als ein Ordinari-Deputirter Stand, solches Votum ablegen sollte; auf diese Weise verbliebe der Deputations-Convent in seinem esse, und würden die andern Stände zugleich nach Nothdurfft gehdret, und alles mit ihrem Wissen gehandelt.

Man fand aber in weiterer Überlegung bey solchem temperament diese Schwärzigkeit

Schwärzig-
keiten bey sol-
chem tempe-
rament.